

RS UVS Salzburg 2004/03/31 4/10382/4-2004th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2004

Rechtssatz

Nach dem vorliegenden Tatvorwurf wurde der Beschuldigte gemäß § 7 VStG als Beitragstäter betreffend einer Herrn S vorgeworfenen Übertretung der Gewerbeordnung bestraft. Im vorliegenden Tatvorwurf findet sich lediglich der Vorwurf, der Beschuldigte habe dazu beigetragen, dass Herr S eine unbefugte Gewerbeausübung begangen habe. Eine Konkretisierung der Beihilfehandlung lässt sich nicht erkennen. Der letzte Satz des Tatvorwurfes ?Er gab an in Ihrem Auftrag tätig zu sein? deutet dagegen eher auf eine Anstiftung hin. Ergeben sich aber weder Anhaltspunkte auf die in § 7 VStG geforderte vorsätzliche Begehung (die erstinstanzliche Behörde geht in ihrer Bescheidbegründung sogar nur von fahrlässigen Verschulden des Beschuldigten aus), noch konkret Zeit und Ort einer Anstiftungshandlung, entspricht der Tatvorwurf nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a Z 1 VStG.

Schlagworte

Ergeben sich weder Anhaltspunkte auf die in § 7 VStG geforderte vorsätzliche Begehung, noch konkret Zeit und Ort einer Anstiftungshandlung, entspricht der Tatvorwurf nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a Z 1 VStG

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at